

Gebührenfreier Zugang ans Wasser und ins Watt - freie Benutzung der seeseitigen Deichsicherungswege - freier Aufenthalt an Stränden ohne bauliche Infrastruktur

Antrag für den Kreistag am 17.10.12 mit der Bitte um Vorbehandlung im Umweltausschuss am 4.10.12 unter TOP 4.1.4/5 und im Kreisausschuss am 10.10.12

Der Kreistag fordert die Kreisverwaltung (Naturschutz- und Deichbehörde) auf, gegenüber der Gemeinde Wangerland darauf hinzuwirken, dass sichergestellt wird:

1. Gebührenfreier Zugang ans Wasser und ins Watt über alle von der Gemeinde Wangerland bzw. der Wangerland Touristik GmbH bewirtschafteten Strände hinweg. Auch der Spaziergang am Wasser entlang darf nicht mit Gebühren belegt werden.
2. Gebührenfreie Benutzung der seeseitigen Deichsicherungs-/Teekabfuhrwege an den von der Gemeinde Wangerland bzw. der Wangerland Touristik GmbH bewirtschafteten Stränden zum Radfahren und Spazierengehen.
3. Gebührenfreier Aufenthalt an Stränden/Strandabschnitten ohne bauliche Infrastruktur (Sanitär- und Versorgungsgebäude) – konkret in Hooksiel zwischen der letzten Kasse 3 / Parkplatz 2 und dem Wohnmobilstellplatz sowie in Schillig zwischen der Deichtreppe am Hotel Upstalsboom und der Jugendherberge (heutiger Hundestrand).

Begründung:

Laut Bundesnaturschutzgesetz ist der Zugang zur freien (= unbebauten) Landschaft für Erholungszwecke allgemein zu gestatten (§59) und in angemessenem Umfang (§62) zu ermöglichen. Dies ergibt sich auch aus dem Nds. Waldgesetz: „Jeder Mensch darf die freie Landschaft betreten und sich dort erholen.“ (§23) Meer und Watt gehören zur freien Landschaft. Jedermann hat das Recht, Meer und Watt ungehindert zu erleben und am Nordseestrand entlang zu spazieren. Die Träger öffentlichen Rechts, Land und Kommunen, sind verpflichtet, Meer und Watt der Allgemeinheit in angemessenem Umfang frei zugänglich zu machen. Es ist Sache der unteren Naturschutzbehörde, dies vor Ort sicher zu stellen.

Die Benutzung der Deichsicherungs-/Teekabfuhrwege zum Radfahren und Spazierengehen darf, soweit sie von der Deichbehörde grundsätzlich erlaubt wird, für die Einwohner der Küstenregion, die als Grundeigentümer und Mitglieder des Deichverbandes die Eigentümer (!) dieser Wege sind und ihre jährlichen Deich- und Sielgebühren zur Unterhaltung der Deiche entrichten, nicht von der Zahlung einer „Strandgebühr“ an die Wangerland Touristik GmbH abhängig gemacht werden.

Freie Landschaft darf auch nach Nds. Waldgesetz weder eingezäunt noch gebührenpflichtig gemacht werden. Strände und Strandabschnitte ohne bauliche Infrastruktur, sind Bestandteil der freien Landschaft, auch wenn sie künstlich aufgespült sind und wenn sie bewirtschaftet werden. Unsere Wälder wie der Upjever Forst sind auch künstlich angelegt, werden bewirtschaftet und sauber gehalten und dennoch gehören sie unzweifelhaft zur freien Landschaft und müssen daher frei zugänglich sein. Mit Stränden ohne bauliche Infrastruktur verhält es sich nicht anders als mit bewirtschafteten Waldflächen.

Strandgebühren für den bloßen Gang ans Wasser oder ins Watt, für die Benutzung der Deichsicherungswege und für den Aufenthalt an Strandabschnitten ohne Infrastruktur sind völlig unverhältnismäßig. Im Ergebnis werden Tagesbesucher aus der Region, die gar nicht Hauptnutzer des Strandes und seiner Infrastruktur sind – Hauptnutzer sind Übernachtungsgäste, die auf zehnmal so viele Aufenthaltstage im Wangerland kommen -, zu 75% (2010: 440.000 € Strandgebühr bei 580.000 € ~~Strandkosten~~) bis 90% (vermutliches Ergebnis 2012) der Strandkosten herangezogen. Auch diese Schieflage gilt es zu beseitigen.

Freundliche Grüße
Janto Just